

Gemeinde Strengelbach



Reglement der Wasserversorgung 1989

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 02. Februar 1971 das nachstehende Reglement über die Wasserversorgung.

Inhaltsverzeichnis

Art.	Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Zweck	4
2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
3	Rechtsform, Aufsicht	4
4	Stellung, Organisation	4
5	Brunnenmeister	4
6	Aufgaben der Wasserversorgung	4
7	Umfang der Versorgung	5
8	Hydrantenanlagen	5
9	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
10	Beanspruchung von Privatgrund	5
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde		
11	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
12	Leitungsnetz, Definitionen	6
13	Erstellung	6
III. Hausanschlussleitungen		
14	Definition	6
15	Erstellung	6
16	Ausführung	6
17	Technische Bedingungen	7
18	Erwerb der Durchleitungsrechte	7
19	Eigentum und Unterhalt	7
20	Stilllegung	7
IV. Hausinstallationen		
21	Erstellung	8
22	Abnahme	8
23	Kontrolle	8
24	Technische Vorschriften	8
25	Unterhalt	8
26	Wasserbehandlungsanlagen	8
27	Frostgefahr	9
V. Wasserbeschaffung		

28	Anlagen	9
29	Wasserbeschaffung	9
30	Schutzzonen	9
VI. Wasserabgabe		
31	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
32	Einschränkung der Wasserabgabe	9
33	Anschlussgesuch	10
34	Haftung des Wasserbezügers	10
35	Meldepflicht	10
36	Wasserableitungsverbot	10
37	Unberechtigter Wasserbezug	11
38	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	11
39	Kündigung des Wasserbezuges	11
40	Abnahmepflicht	11
41	Wasserabgaber für besondere Zwecke	11
42	Abnorme Spitzenbezüge	11
VII. Wasserzähler		
43	Einbau	12
44	Haftung	12
45	Standort	12
46	Technische Vorschriften	12
47	Messung	12
48	Störungen	12
49	Mehrere Wasserzähler	13
VIII. Finanzierung ¹⁾		
	§§ 50 – 66	13
	¹⁾ aufgehoben	
IX. Straf- und Schlussbestimmungen		
67	Zuwiderhandlungen	13
68	Einsprachen	13
69	Inkrafttreten	14
70	Revision	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Strengelbach (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Strengelbach (nachstehend WV genannt) und den Benützern.
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	§ 2 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Rechtsform, Aufsicht	§ 3 Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
Stellung, Organisation	§ 4 Der Gemeinderat kann Aufgaben und Kompetenzen an eine Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.
Brunnenmeister	§ 5 Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.
Aufgaben der Wasserversorgung	§ 6 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Umfang der Versorgung	<p>§ 7 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WV in diesem Umfang für den Brandschutz.</p>
Hydrantenanlagen	<p>§ 8</p> <p>1 Die WV hat für die Errichtung des Hydrantennetzes zu sorgen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>3 Die WV übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).</p>
Betätigung von Hydranten und Schiebern	<p>§ 9 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>
Beanspruchung von Privatgrund	<p>§ 10</p> <p>1 Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privatem Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954. Art. 676 und 742 ZGB bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Die WV ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten, Schieber, Hinweistafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken aufzustellen.</p>

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- Generelles Wasserversorgungsprojekt
- § 11**
- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (nachstehend GWP genannt) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes muss mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
 - 2 Ausserhalb des Baugebietes ist die WV nur zur Wasserabgabe an bewilligte Bauten und Anlagen verpflichtet.
- Leitungsnetz, Definitionen
- § 12**
- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlage.
 - 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV nach der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.
 - 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- Erstellung
- § 13**
- Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen des Aargauischen Versicherungsamtes, den technischen Richtlinien des SVGW sowie den Vorschriften des kantonalen chemischen Laboratoriums zu erstellen.

III. Hausanschlussleitungen

- Definition
- § 14**
- Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Erstellung	§ 15 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WV bestimmt.
Ausführung	§ 16 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV oder deren Beauftragten ausführen lassen.
Technische Bedingungen	§ 17 <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
Erwerb der Durchleitungsrechte	§ 18 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anzuschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.
Eigentum und Unterhalt	§ 19 <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Hausanschlussleitungen, ausgenommen der Zähler, stehen im Eigentum des Benützers. 2 Unterhalt und Reparatur der Hausanschlussleitung ist Sache des Benützers. 3 Der Benützer hat die Unterhalts- und Reparaturarbeiten einem Bewilligungsinhaber der WV in Auftrag zu geben. 4 Kommt ein Benützer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen. 5 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen. 6 Das Trasse ist freizuhalten (Sträucher, Bauten etc.).

Stillegung **§ 20**
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Erstellung **§ 21**
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Alle Installationsarbeiten sind der WV zu melden.

Abnahme **§ 22**
Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keinen Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle **§ 23**
Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Technische Vorschriften **§ 24**
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Unterhalt **§ 25**
Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Wasserbehand- lungsanlagen	<p>§ 26</p> <p>¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p> <p>² Für den Einbau von Apparaturen und Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung ist vorgängig eine Bewilligung beim kantonalen Laboratorium (Trinkwasserinspektorat) einzuholen.</p>
Frostgefahr	<p>§ 27</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.</p>
V. Wasserbeschaffung	
Anlagen	<p>§28</p> <p>¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Wasserbeschaffung	<p>§ 29</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
Schutzzonen	<p>§ 30</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>

VI. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	§ 31 Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keinen Gewähr.
Einschränkung der Wasserabgabe	§ 32 <ol style="list-style-type: none">1 Die Organe der WV können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:<ul style="list-style-type: none">- im Falle höherer Gewalt- bei Betriebsstörungen- bei Wasserknappheit- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.2 Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
Anschlussgesuch	§ 33 <ol style="list-style-type: none">1 Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt in Rahmen dieses Reglementes und des dazugehörigen Wassertarifes.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.
Haftung des Wasserbezügers	§ 34 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Der Wasserbezüger haftet

auch für Schäden, die durch seine Anlagen entstehen, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten vorliegen muss.

Meldepflicht	§ 35 Handänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
Wasserableitungsverbot	§ 36 ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. ² Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen (z. B. Sprinkleranlagen, Nasslöschposten usw.) verboten.
Unberechtigter Wasserbezug	§ 37 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	§ 38 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WV. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WV zulässig.
Kündigung des Wasserbezuges	§ 39 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WV abzutrennen.
Abnahmepflicht	§ 40 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
Wasserabgabe für besondere Zwecke	§ 41 ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Nasslöschposten und derglei-

chen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WV ist be-
rechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu
knüpfen.

- ² Das Auffüllen von Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20
m³ Inhalt darf nur mit Zustimmung des Brunnenmeisters vor-
genommen werden.

§ 42

Abnorme
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Was-
serverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer
besonderen Vereinbarung zwischen WV und Bezüger.

VII. Wasserzähler

§ 43

Einbau

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem
Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt
wird. Der Wasserzähler wird von der WV zur Verfügung ge-
stellt und unterhalten.

- ² Der Einbau erfolgt durch den amtierenden Brunnenmeister
oder dessen Beauftragten.

§ 44

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht
auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Was-
serzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen
lassen.

§ 45

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WV bestimmt,
unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentü-
mers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers
unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler
muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

§ 46

Technische
Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen
einzubauen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasser-
installationen des SVGW zu beachten.

§ 47

Messung Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen **§ 48**
Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WV sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR

Mehrere Wasserzähler **§ 49**
Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VIII. Finanzierung

§§ 50-66
Aufgehoben gem. Beschluss Einwohnergemeindeversammlung v/30.11.2001; ersetzt durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen **§ 67**
¹ Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglemente sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement, erlassenen Verfügungen, bestraft der Gemeinderat mit Busse im Rahmen seiner gesetzlichen Bussenkompetenz und in Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Einsprachen **§ 68**
Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Aargauischen Baudepartement Beschwerde geführt werden.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

Inkrafttreten **§ 69**
Dieses Wasserreglement tritt am 01. Oktober 1989 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Revision **§ 70**
Änderungen dieses Wasserreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Aufhebung §§ 55 -66

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2001; ersetzt durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Für den Gemeinderat und die
Einwohnergemeinde Strengelbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

R. Sommer

H.P. Tüscher

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
08. September 1989

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates
genehmigt am 01. November 1989